

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [sektion.v@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrdj.gv.at)

Sachbearbeiterin:  
Mag. Dr. Andrea Stanek-Reidinger  
Tel.: +43 1 52152 2933  
E-Mail: [andrea.stanek-reidinger@bmvrdj.gv.at](mailto:andrea.stanek-reidinger@bmvrdj.gv.at)

Ihr Zeichen/vom:  
01-VD-LG-1837/5-2018  
24. Mai 2018

An das Amt der  
Kärntner Landesregierung  
  
Per E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

Betrifft: Entwurf eines Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetzes;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

Es sollte „[...] *wird das Wort „Angaben“ durch [...]*“ heißen.

Zu Art. XII Z 1 und 3:

Die Wortfolge „und Übermittlung“ sollte ersatzlos entfallen; denn der Begriff „Verarbeitung“ schließt gemäß Art. 4 DSGVO auch die Übermittlung ein.

Zu Art. XXXVI Z 6:

In § 17 Abs. 1a sollten die Vorgaben des Art. 89 DSGVO hinsichtlich der Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken berücksichtigt werden. Insbesondere wären geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen festzulegen.

Zu Art. LIX:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer als Identifikator für natürliche Personen außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden sollte. Anstelle der Sozialversicherungsnummer wird empfohlen, das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) zu verwenden.

Wien, 11. Juni 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Thomas Zavadil

Elektronisch gefertigt